

Realsplitting (Einkünfte aus Unterhaltsleistungen)

Soweit Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Geber) abgezogen werden, muss der Empfänger diese versteuern. Dabei kann der Geber auf Antrag bis zu 13.805 EUR als Sonderausgaben geltend machen, soweit der Empfänger zustimmt. Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten werden durch entsprechende Erhöhung des Höchstbetrages berücksichtigt.

Riester-Rente

Die staatliche Förderung über Zulagen oder Sonderausgabenabzug setzt ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt voraus (Zertifikat). Begünstigt als zusätzliche Sonderausgabe ist ein Eigenbeitrag bis 2.100 EUR zu Riester-Altersvorsorgeverträgen. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger als die Auszahlung einer Zulage (vgl. Tabelle), so erhöht sich die ermittelte Einkommensteuer um die Zulage. Anderenfalls scheidet der zusätzliche Sonderausgabenabzug aus und die höhere Zulage wird gewährt. Der notwendige Nachweis der geleisteten Riesterbeiträge wird vom Anbieter der Riester-Rente ausgestellt und ist der Steuererklärung beizufügen.

Die Zulage wird in voller Höhe gewährt, wenn ein Mindesteigenbeitrag geleistet wurde.

Grundzulage		Kinderzulage	Mindesteigenbeitrag			
Alleinstehende	Verheiratete	je kindergeldberechtigtes Kind	Relativ zu Vorjahresarbeitslohn	kein Kind	1 Kind	ab 2 Kindern
EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR
154	308	185 / 300 *	4	60	60	60

* 185 (vor 2008 geborene Kinder), 300 (ab dem 01.01.2008 geborene Kinder)

Wohn-Riester

Tilgungsleistungen auf Wohnbaurdarlehen werden als „Altersvorsorgebeiträge“ anerkannt und sind damit zulagefähig. Es erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung durch Bildung eines Wohnförderkontos. Auf dem Wohnförderkonto werden alle geförderten Tilgungsbeiträge, gewährten Zulagen und entnommene Altersvorsorgeeigenheimbeträge erfasst.

Rürup-Rente

Die Rürup-Rente wird wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Basisvorsorge eingestuft. Aufwendungen in die Basisvorsorge sind als Sonderausgaben steuerlich abziehbar, diese berechnen sich mit 82% (2016) und 84% (2017) der entrichteten Beträge maximal jedoch 20.000 EUR. Der Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2%, so dass 2025 100% der Beiträge zur Basisvorsorge abzugsfähig sind. Zertifizierte Verträge sichern die steuerliche Abzugsfähigkeit.

Sonderausgaben-Pauschbetrag

36 EUR bei Einzel- oder getrennter Veranlagung, 72 EUR bei Zusammenveranlagung.

Schulgeld

30% des Schulgeldes, max. 5.000 EUR sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Begünstigt sind Schulen in der EU/EWR in freier Trägerschaft, überwiegend privat finanzierte Schulen und andere Einrichtungen, die zu einem anerkannten oder gleichwertigen Abschluss führen. „Deutsche Schulen“ im Ausland sind auch außerhalb der EU bzw. des EWR begünstigt.

Sparer-Pauschbetrag

- für Ledige 801 EUR
- für Verheiratete 1.602 EUR.

Bei den Kapitalerträgen können grundsätzlich keine Werbungskosten abgezogen werden. Die Werbungskosten sind mit dem Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 EUR/1.602 EUR abgegolten.

Spenden

Als Nachweis genügt der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank, wenn die Zuwendung nicht mehr als 200 EUR beträgt.

Steuerklassenwahl

Anstatt der Steuerklassen III und V können beide Ehegatten auf Antrag die Steuerklasse IV erhalten, die um einen Faktor ergänzt wird. Dieser Faktor ermittelt sich aus dem Verhältnis der gemeinsamen Einkommensteuer und der Einkommensteuer bei Steuerklasse IV. Somit vermindert sich der unterjährige Lohnsteuerabzug und berücksichtigt die Vorteile des Splittingverfahrens. Der Eintrag des Faktors erfolgt formlos durch das Finanzamt.

Unterhaltsaufwendungen

für jede gesetzlich unterhaltsberechtigte Person, für die kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht und die Person, die kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt: bis 8.354 EUR bei Anrechnung von Einkünften und Bezügen von mehr als 624 EUR. Erhöhung des Betrags um die für den Unterhaltsberechtigten geleisteten Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung.

Vermietung an Angehörige

Seit 2012 wird bei einer auf Dauer angelegten verbilligten Vermietung von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete von einer vollen Entgeltlichkeit ausgegangen. Werbungskosten können dann in vollem Umfang abgezogen werden. Bei einer Miethöhe von weniger als 66 % der ortsüblichen Miete entfällt der Werbungskostenabzug anteilig.

Vermögenswirksame Leistungen

werden gefördert durch die Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen. Je nach Anlageform gewährt der Gesetzgeber 20 %, z. B. von Wertpapier-Sparverträgen max. 80 EUR oder 9 % von Bausparverträgen max. 43,00 EUR. Die Sparzulage wird festgesetzt, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR nicht überschreitet. Bei Bausparverträgen beträgt die Grenze 17.900 EUR bzw. 35.800 EUR bei Ehegatten.

ABGELTUNGSTEUER

Kapitalerträge und Wertsteigerungen des Kapitalvermögens werden grundsätzlich nicht tariflich, sondern mit einem gesonderten Steuersatz besteuert (Abgeltungsteuer).

Tarif für die Abgeltungsteuer	- Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. 5,5 % SolZ und ggf. KiSt - Wahl zur Veranlagung, wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist (Günstigerprüfung durch das Finanzamt)
Erweiterung der Bemessungsgrundlage	Annähernd alle Finanzgeschäfte - laufende Erträge und Veräußerungen (auch bei Endfälligkeit) - Erträge aus Investmentanteilen im Privatvermögen - Erträge aus reinen Spekulationspapieren - Veräußerungsgewinne von Aktien, Kapitalforderungen, Genussrechten, Wandelanleihen, Termingeschäften - Verkauf von Lebensversicherungen
Werbungskosten	- Abzug von Werbungskosten entfällt vollständig
Abzug der Kapitalertragsteuer	- Kapitalertragsteuer ist vom Schuldner (z. B. Bank) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen - Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden zusätzlich einbehalten, sofern die Kirchensteuerpflicht angegeben wurde

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden. Ist der individuelle Steuersatz allerdings unter 25%, empfiehlt es sich ggf. die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, um eine Besteuerung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu erreichen.

Seit 2012 haben die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte keinen Einfluss mehr auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, außergewöhnlichen Belastungen oder des Ausbildungsfreibetrages. Dies bedeutet, dass eine Angabe der der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung insofern unterbleiben kann.

STEUERTERMINE UND STEUERERHEBUNG 2016

Abgabetermin

Die Steuererklärung ist bis zum 31. 05. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahr einzureichen. Bei Erstellung der Steuererklärung durch einen Steuerberater verlängert sich der Abgabetermin auf den 31. 12.

Einspruchsfrist

Innerhalb eines Monats nach Eingang des Steuerbescheides ist es möglich, Einspruch gegen die festgesetzten Besteuerungsgrundlagen beim Finanzamt einzulegen. Der Einspruch bewirkt, dass der gesamte Steuerbescheid „offen“ ist, d. h. falsche Besteuerungsbestände können sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Finanzamt geändert werden. Allerdings kann der Einspruch wieder zurückgezogen werden, solange noch kein geänderter Steuerbescheid ergangen ist.

Steuerzahlungen

1 Monat nach dem Ergehen des Steuerbescheides ist die Steuerzahlung fällig. Das Finanzamt setzt Vorauszahlungen fest, wenn die Steuer mindestens 400 EUR im Jahr beträgt und mindestens 100 EUR für ein Quartal berechnet werden. Vorauszahlungen können stets an geänderte Besteuerungsgrundlagen schriftlich angepasst werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlung nach Abschluss des Veranlagungsjahres ist ab 5.000 EUR zulässig.



EINKOMMENSTEUER UND DURCHSCHNITTSSTEUERSÄTZE 2016							
Grundtabelle				Splittingtabelle			
Einkommen	Est	Ø Satz	SolZ	Einkommen	Est	Ø Satz	SolZ
EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	%	EUR
8.652	0	0,0	0	17.304	0	0,0	0
30.000	5.468	18,2	301	60.000	10.936	18,2	601
40.000	8.826	22,1	485	80.000	17.652	22,1	971
50.000	12.636	25,3	695	100.000	25.272	25,3	1.390
60.000	16.805	28,0	924	120.000	33.610	28,0	1.849
70.000	21.005	30,0	1.155	140.000	42.010	30,0	2.311
80.000	25.205	31,5	1.386	160.000	50.410	31,5	2.773
90.000	29.405	32,7	1.617	180.000	58.810	32,7	3.235
100.000	33.605	33,6	1.848	200.000	67.210	33,6	3.697
110.000	37.805	34,4	2.079	220.000	75.610	34,4	4.159
120.000	42.005	35,0	2.310	240.000	84.010	35,0	4.621
130.000	46.205	35,5	2.541	260.000	92.410	35,5	5.083
140.000	50.405	36,0	2.772	280.000	100.810	36,0	5.545
150.000	54.605	36,4	3.003	300.000	109.210	36,4	6.007
160.000	58.805	36,8	3.234	320.000	117.610	36,8	6.469
170.000	63.005	37,1	3.465	340.000	126.010	37,1	6.931
180.000	67.205	37,3	3.696	360.000	134.410	37,3	7.393
190.000	71.405	37,6	3.927	380.000	142.810	37,6	7.855
200.000	75.605	37,8	4.158	400.000	151.210	37,8	8.317
210.000	79.805	38,0	4.389	420.000	159.610	38,0	8.779
220.000	84.005	38,2	4.620	440.000	168.010	38,2	9.241
230.000	88.205	38,4	4.851	460.000	176.410	38,4	9.703
240.000	92.405	38,5	5.082	480.000	184.810	38,5	10.165
250.000	96.605	38,6	5.313	500.000	193.210	38,6	10.627

EINKOMMENSTEUERTARIFE UND EINKOMMENSTEUERERMITTLUNG 2016		
Grundfreibetrag	Grundtabelle Splittingtabelle	8.652 EUR 17.304 EUR
Progressionszone mit ansteigenden Grenzsteuersätzen von		14,0 – 45,0 %
Obere Proportionalstufe mit konstantem Grenzsteuersatz von		45,0 %
ab zu versteuerndem Einkommen von	Grundtabelle Splittingtabelle	250.731 EUR 501.462 EUR

In das zu versteuernde Einkommen sind alle Erträge und Aufwendungen mit einzubeziehen, die bis 31.12. bezahlt oder vereinnahmt wurden.

FREIBETRÄGE / PAUSCHBETRÄGE / HÖCHSTBETRÄGE

Altersentlastungsbetrag

wird von der Summe der Einkünfte nach der Vollendung des 64. Lebensjahres abgezogen. Hiervon ausgenommen sind Versorgungsbezüge und Leibrenten.

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag		Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR		in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR
2015	24,0	1.140	2020	16,0	760
2016	22,4	1.064	2021	15,2	722
2017	20,8	988	2022	14,4	684
2018	19,2	912	2023	13,6	646
2019	17,6	836	2024	12,8	608

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

vermindert die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um 1.000 EUR, ohne dass Nachweise erbracht werden müssen. Dieser Pauschbetrag ermäßigt sich auf 102 EUR bei Versorgungsbezügen.

Arbeitszimmer

Wer für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit keinen anderen Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung hat, kann wieder bis zu 1.250 EUR bei der Steuererklärung geltend machen. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet.

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer

Die Freigrenze für Sachleistungen des Arbeitgebers, die zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen (z. B. Blumen, Genussmittel, Bücher) beträgt seit 01.01.2015 60,00 EUR.

Ausbildungsfreibetrag

für Kinder ab 18 Jahren bei auswärtiger Unterbringung: 924 EUR.
Kürzung des Ausbildungsfreibetrages um Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1.848 EUR.

Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen, z. B. Krankheitskosten (z. B. Praxisgebühr, Arznei etc.), Unfallkosten, Kosten der Ehescheidung, Fahrtkosten bei Behinderung, Kosten bei Sterbefällen, kann auf Antrag der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung (vgl. Tabelle) übersteigt, steuerlich abgezogen werden.

Die zumutbare Belastung ergibt sich in Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte und ist abhängig von der Kinderzahl.

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	bis 51.130 EUR	ab 51.130 EUR
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben			
a) Grundtabelle	5 %	6 %	7 %
b) Splittingtabelle	4 %	5 %	6 %
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) 1 Kind oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
b) 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Bewohner von Alten- und Pflegeheimen

Anders als bei einer rein altersbedingten Heimunterbringung sind bei einer krankheits- oder pflegebedingten Unterbringung in einem Heim die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Für entstandene Kosten, soweit sie durch die zumutbaren Belastung nicht abziehbar sind, wird eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, begrenzt auf 4.000 EUR, gewährt.

Behinderten-Pauschbetrag

Für Steuerpflichtige mit Behinderung gibt es einen Behinderten-Pauschbetrag, der vom nachgewiesenen Grad der Behinderung abhängt. Der Pauschbetrag liegt zwischen 310 und 1.420 EUR pro Steuerpflichtigem. Bei Steuerpflichtigen mit dem Merkzeichen H oder BI ist ein Pauschbetrag in Höhe von 3.700 EUR abzugsfähig. Hat ein Kind Anspruch auf Behinderten-Pauschbetrag, kann der Pauschbetrag auf den Steuerpflichtigen, der für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, übertragen werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

beträgt jährlich 1.908 EUR (+ 240 EUR für jedes weitere Kind).

Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. ä.

- 2.400 EUR pro Jahr oder 200 EUR im Monat.
- Steuerfreibetrag von 720 EUR für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich, nicht neben dem Übungsleiterfreibetrag oder steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen.
- Auch bei Auftraggebern aus EU-Staaten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse

- Steuerabzug bei geringfügiger Beschäftigung: 20% der Kosten höchstens 510 EUR.
- Steuerabzug bei haushaltsnahen Dienstleistungen (nur Arbeitslohn): 20% der Kosten höchstens 4.000 EUR, dazu gehören auch haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von Pflege und Betreuungsleistungen.
- Steuerabzug bei Handwerkerleistungen (nur Arbeitslohn): 20% der Kosten höchstens 1.200 EUR.
- Auch Aufwendungen im Ausland sind begünstigt.
- Abzug nur, wenn Rechnung und Zahlungsnachweis auf Anforderung vorgelegt werden kann. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Hinterbliebenen-Pauschbetrag

wenn laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt wurden: 370 EUR

Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Kindergarten, Hausaufgabenbetreuung, Tagesmutter etc. müssen durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers nachgewiesen werden können. Aufwendungen für Unterricht, Vermittlung von besonderen Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen gelten nicht als abzugsfähige Kinderbetreuungskosten. Auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes können zu 2/3, höchstens aber 4.000 EUR je Kind, einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden, für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Kinderbetreuungskosten beim Arbeitgeber:

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn anfallen.

Ab 2015 sind Leistungen des Arbeitgebers (zusätzlich zum normalen Arbeitslohn) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (oder von stark behinderten Kindern – ohne Altersbeschränkung, aber Eintritt der Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres) bis zu einem Betrag von 600,00 EUR lohnsteuerfrei.

Kinderfreibetrag

beträgt je Kind und je Elternteil ab 2016 2.304 EUR. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt jährlich 1.320 EUR je Kind und je Elternteil. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung mit dem erhaltenen Kindergeld durch.

Kindergeld

beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 190 EUR, für das dritte Kind 196 EUR sowie 221 EUR für jedes weitere Kind. Seit dem Jahr 2012 wird das Kindergeld für Kinder in Ausbildung grundsätzlich unabhängig vom Einkommen des Kindes gewährt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis führen zu keiner Kürzung des Kindesgeldes.

Betreuungsgeld/Landeserziehungsgeld

Das ab 1. August 2013 gezahlte Betreuungsgeld wurde vom Bundesverfassungsgericht als nichtig erklärt. Einen generellen Anspruch auf Bundesebene, wie beispielsweise beim Kindergeld, gibt es nicht mehr. Betroffene müssen sich in ihren Bundesländern erkundigen, ob ein Landeserziehungsgeld weiter gezahlt wird. Familien, die bereits Betreuungsgeld erhalten, können die Leistung für die gesamte Dauer der Bewilligung weiter beziehen und müssen nichts zurückzahlen.

Krankenkassenbeiträge

Beiträge zu einer Krankenversicherung werden steuerlich in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese ein Leistungsniveau absichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Elektronische Lohnsteuerkarte

Seit dem 01.01.2013 gilt die elektronische Lohnsteuerkarte. Die Speicherung, der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale (ELStAM), sind vom Arbeitgeber elektronisch von der Finanzverwaltung abzurufen. Änderungen der ELStAM werden nach ihrer Eintragung im Melderegister (z. B. Eheschließung, Scheidung, Tod, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder -austritt) von den Meldebehörden tagesaktuell an die Finanzverwaltung übermittelt. Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis die für den Abruf der ELStAM erforderlichen Angaben mitzuteilen (Steueridentifikationsnummer; Angabe zum Dienstverhältnis; ggf. persönlicher Freibetrag). Antragsgebundene Freibeträge sind wie bisher jährlich beim Finanzamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits einmal mehrjährig beantragt wurden (wie z. B. Pauschbeträge für Behinderte oder Hinterbliebene).

Pflege-Pauschbetrag

wenn die Pflege in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder Pflegebedürftigen persönlich durch den Steuerpflichtigen ohne Entgelt (außer Pflegegeld) durchgeführt wird: 924 EUR.